

BUNDESWEITER HANDLUNGSLEITFADEN FÜR DIE KOLLEGINNEN UND
KOLLEGEN IN DEN JUGENDÄMTERN (ASD; BSA; VMS; RSD; KSD)
UND DER ASYLSoZIALBERATUNG

Begleitete
minderjährige Geflüchtete
haben einen Anspruch auf
Jugendhilfeleistungen
des SGB VIII

MÜNCHEN IM NOVEMBER 2018



© ARBEITSKREIS KRITISCHE SOZIALE ARBEIT (AKS) MÜNCHEN

AUSGANGSLAGE

Ein Großteil der geflüchteten Kinder und Jugendlichen, die in Begleitung ihrer Eltern oder anderer Personensorgeberechtigter nach Deutschland einreisen, erhalten während der Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Nach Auswertung diverser Rechtsgutachten¹ und Rücksprache mit Referent*innen des *Bundesfachverbands unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (BumF)* kommt der AKS München zu dem Schluss, dass allen Kindern und Jugendlichen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland und entsprechendem Bedarf Leistungen der Jugendhilfe zustehen. Unabhängig vom Aufenthaltsstatus gelten für sie dieselben Leistungsansprüche und -voraussetzungen wie für deutsche Kinder- und Jugendliche.

Jugendämter beschränken sich mit Verweis auf § 6 (2) SGB VIII in ihren schriftlichen wie mündlichen Dienstanweisungen häufig auf die Inobhutnahme im Falle einer konkreten Kindeswohlgefährdung. Der Geltungsbereich des SGB VIII wird jedoch über § 6 (4) SGB VIII und Internationale Rechtsvorschriften auf sog. Schutzmaßnahmen erweitert², und zwar unabhängig vom Aufenthaltsstatus (Art. 5 KSÜ³ i. V. m. § 6 (4) SGB VIII). Schutzmaßnahmen nach Art. 5 KSÜ entsprechen internationalen kindschaftsrechtlichen Vorgaben und beinhalten explizit nicht nur Eingriffsrechte bei Kindeswohlgefährdung sondern alle Maßnahmen, die im Interesse des Kindes erforderlich sind - dazu zählen alle individuellen SGB VIII-Leistungen⁴! Einzige Voraussetzung ist der „gewöhnliche Aufenthalt“, der gemäß Art. 5 KSÜ weder eine Mindestaufenthaltsdauer noch die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltstitels voraussetzt. Es ist lediglich der räumliche Lebens- oder Daseinsmittelpunkt in Deutschland nachzuweisen⁵, wovon bei Geflüchteten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland mit der Flucht aufgeben, regelmäßig bereits mit Einreise auszugehen ist⁶. Die Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland ist damit insbesondere nicht von der kommunalen Verteilung oder dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung abhängig.

FAZIT

Für begleitete minderjährige Geflüchtete mit gewöhnlichem Aufenthalt besteht ein umfänglicher Anspruch auf Jugendhilfeleistungen, sofern die Leistung im Interesse des Kindes erforderlich ist. Dazu zählen alle individuellen Leistungen, insbesondere die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII), die Eingliederungshilfe wegen einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII), entsprechende Abschnitte der §§ 11 und 13 SGB VIII sowie die Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§§ 22 ff SGB VIII)⁷. Davon unbenommen, also selbst wenn kein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland besteht, haben Jugendämter Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die sie für erforderlich halten, nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren⁸.

Der Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit München hält einen uneingeschränkten Zugang zu den Leistungen für Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften für unbedingt erforderlich! Minderjährige sind in den Unterkünften durch die extrem beengten

¹ Meysen, Beckmann et al. 2016a, b; Wissenschaftlicher Dienst Dt. Bundestag 2016.

² Wissenschaftlicher Dienst Dt. Bundestag 2016, 5.

³ Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern.

⁴ Meysen, Beckmann et al. 2016a, 9; 2016b, 429; Wissenschaftlicher Dienst Dt. Bundestag 2016, 5.

⁵ vgl. Wissenschaftlicher Dienst 2016, 5.

⁶ Meysen, Beckmann et al. 2016a, 25ff.

⁷ vgl. Meysen, Beckmann et al. 2016b, 429f.

⁸ Wiesner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 6 Rn. 15 mwN

Verhältnisse, fehlende kindergerechte Räume und mangelhaften Zugang zum Bildungs- und Gesundheitssystem von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen und einem entwicklungsgefährdenden und destabilisierenden Umfeld ausgesetzt. Integration wird erschwert, die Familien mit ihren Schwierigkeiten alleine gelassen; dass sich diese Situation mit dem Ausbau der sog. Ankerzentren weiterhin verschärfen wird, zeigt sich bereits jetzt an den entspr. Lagern in Bayern, in denen die Familien monatelang weitgehend isoliert und abgeschottet von der Gesellschaft leben.⁹ Dabei verlangt der Auftrag der Jugendhilfe, für positive Lebensbedingungen zu sorgen sowie Benachteiligungen aktiv abzubauen (§1 SGB VIII i. V. m. §81 SGB VIII).

Die Jugendämter müssen sich also der Herausforderung stellen, Zugänge zu schaffen und passgenaue Angebote und Leistungen zu entwickeln.¹⁰ Wir fordern unsere Kolleginnen und Kollegen in den Jugendämtern auf, Jugendhilfeleistungen allen Kindern und Jugendlichen im Geltungsbereich zugänglich zu machen. Wir appellieren an alle Kolleginnen und Kollegen der Sozialen Arbeit, die mit geflüchteten Familien arbeiten, sich für die Rechte der Kinder und ihrer Eltern einzusetzen. Geflüchtete Familien dürfen nicht weiter diskriminiert und von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen werden!

UNSER APPELL AN DIE JUGENDÄMTER:

- Abbau von Benachteiligung, Förderung der Entwicklung, Schaffung positiver Lebensbedingungen (§ 1 SGB VIII) für geflüchtete Kinder und Jugendliche
- Veröffentlichung klarer, rechtskonformer Dienstanweisungen
- Niedrigschwellige Beratung geflüchteter Menschen über die bedarfsgerechten SGB VIII-Leistungen in den Unterkünften
- Aufbau von engeren Kooperationsstrukturen mit der Asylsozialberatung vor Ort sowie Vernetzung mit Professionellen aus den Bereichen Bildung und Gesundheit sowie Ehrenamtlichen (§81 SGB VIII)
- ggf. Einforderung einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII für Unterkünfte, in denen Kinder wohnen
- Im Zuge einer SGB VIII Reform sollte in § 6 SGB VIII ausdrücklich klargestellt werden, dass auch begleitete Minderjährige unabhängig ihres Aufenthaltsstatus umfänglichen Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe haben. Hierzu könnte sich die BAG der Landesjugendämter dafür einsetzen, dass Absatz 2 entweder reformiert oder gestrichen wird.

⁹ vgl. „Welche Auswirkungen haben „Anker-Zentren“?“ Eine Kurzstudie für den Mediendienst Integration von Prof. Dr. Sabine Hess, Prof. Dr. Andreas Pott, Prof. Dr. Hannes Schammann, Prof. Dr. Albert Scherr und Prof. Dr. Werner Schiffauer
<https://mediendienst-integration.de/artikel/welche-auswirkungen-haben-anker-zentren.html> (17.10.2018)

¹⁰ Bspw. UNICEF/BumF 2017, Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe in Flüchtlingsunterkünften Eine Handreichung von UNICEF und dem Bundesfachverband umF e.V. https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/Handreichung_Kinder-_und_Jugendhilfe_%C3%BCberarbeitet.pdf

UNSER APPELL AN DIE KOLLEG*INNEN DER ASYLSoZIALBERATUNG:

- Umfassende Information geflüchteter Familien über deren Anspruch auf Jugendhilfeleistungen
- Unterstützung bei der Antragstellung
- Vernetzung mit den Kolleg*innen in den Jugendämtern mit dem Ziel, gemeinsam Handlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für die Familien zu erarbeiten.

Verwendete Literatur:

Berthold, Thomas (2014) In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland. Köln: Deutsches Komitee für UNICEF.

Lewek, Mirjam und Klaus, Tobias (2016) Factfinding zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften. Zusammenfassender Bericht | November 2015 – Januar 2016. Köln: Deutsches Komitee für UNICEF.

Lewek, Mirjam und Naber, Adam (2017) Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland. Deutsches Komitee für UNICEF. Köln.

Meysen, Thomas; Beckmann, Janna und González Méndez de Vigo, Nerea (2016a) Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Rechtsexpertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts. München: DJI.

Meysen, Thomas; Beckmann, Janna und González Méndez de Vigo, Nerea (2016b) Zugang begleiteter ausländischer Kinder zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach der Flucht. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht. Vol. 35, Nr. 7/2016, 427-431.

Ostrop, Juliane, Naber, Adam, González Méndez de Vigo (2017) Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe in Flüchtlingsunterkünften. Eine Handreichung von UNICEF und dem Bundesfachverband umF e. V.

Wiesner, Reinhard; SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe; 5. überarbeitete Auflage 2015

Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag (2016) Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Zum Anspruch ausländischer Kinder nach inner-, über- und zwischenstaatlichem Recht. Ausarbeitung WD 9 - 3000 - 012/16. Berlin.

Themenseite mit Glossar und weiterführende Stellungnahmen (u.a. AnKERzentren):

<http://www.aks-muenchen.de/2018/11/jugendhilfe-fuer-begleitete-minderjaehrige-fluechtlinge/>

KONTAKT:

www.aks-muenchen.de

kritischesozialarbeit@gmx.de



*Mit freundlicher Unterstützung durch den
Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (BumF) –
<https://www.b-umf.de/>*

